

schließlich der Schuld ergibt. Denn der mit der Strafe gegenüber einem Straftäter geübte Zwang muß sich notwendig an der sozial negativen Qualität, der Intensität und der Tiefe des mit der Straftat objektivierten Konfliktes messen, in den sich der Täter gegenüber der sozialistischen Gesellschaft versetzt hat und dessen sozial negativer Gehalt sich in der Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit der Tat ausdrückt. Dieses Prinzip steht in engem Zusammenhang zu dem humanistischen Prinzip, Zwang nur in dem notwendigen Maße anzuwenden.

Aus dem Prinzip der *persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit* und dem *Verschuldensprinzip* resultiert, daß dem Straftäter bei der Strafzumessung nur solche Umstände (erschwerend) zugerechnet werden dürfen, die von seiner Schuld umfaßt wurden (vgl. §§ 5, 11, 12 StGB), daß also auch bei der Strafzumessung die Einheit von objektiver und subjektiver Seite der Tat zu beachten ist. Da jede Straftat stets Handeln eines *bestimmten Menschen* ist und mit der Strafe notwendig die *persönliche* Verantwortlichkeit eines *konkreten Individuums* geltend gemacht wird, ist in den Grenzen der Tatschwere auch die Berücksichtigung der *Persönlichkeit des Straftäters* erforderlich.

Das Prinzip des sozialistischen *Humanismus* schließlich findet in dem Grundsatz Ausdruck, daß dem Täter eine nach der Tat bewiesene Einsicht und eine erkennbare Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten bei der Strafzumessung zugute zu halten ist.

5.3.2.3.

Kriterien der Strafzumessung

Die *Kriterien der Strafzumessung* benennen die objektiven und subjektiven *Tatsachen* (Strafzumessungstatsachen), die der Strafzumessungsentscheidung zugrunde zu legen und Gegenstand sittlicher, moralisch-politischer Bewertung (Würdigung) sind. Sie sind generell in Artikel 5 und konkret in § 61 Absatz 2 StGB (i. V. m. § 5 Abs. 2 StGB) verbindlich vorgegeben; darüber hinaus enthalten die Bestimmungen über Anwendungsbereich und Zweck der verschiedenen Strafarten (vgl. § 30, § 33 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 39 Abs. 1-3, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2 StGB) wie auch die Rückfallregelungen (§§ 43, 44 StGB im Allgemeinen Teil sowie die im Besonderen Teil) spezielle Festlegungen für

die Strafzumessung. Zu beachten sind weiter die allgemeinen und speziellen gesetzlichen Strafmilderungsmöglichkeiten (vgl. §§ 14, 16, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 4, § 22 Abs. 4 i. V. m. § 62 StGB; der Besondere Teil des Strafrechts kennt Strafmilderungsmöglichkeiten zum Beispiel in § 162 Abs. 2 und § 165 Abs. 3 StGB).

Die grundlegenden für alle Strafmaßentscheidungen gültigen Kriterien des § 61 Absatz 2 StGB orientieren eindeutig auf eine *tatangemessene Bestrafung* bzw. Strafzumessung. Dazu gehören: die Art und Weise der Tatbegehung, die Folgen der Tat und der Grad des Verschuldens. Davon ausgehend, sind *auch weitere Kriterien* (Persönlichkeit des Täters sowie Ursachen und Bedingungen der Tat) einmal tatbezogen und zum anderen im Hinblick auf die Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten zu berücksichtigen. Dieser nicht ganz einfache Aufbau des § 61 Absatz 2 StGB reflektiert die komplizierte Täter-Täter-Dialektik in ihrer Bedeutung für die Strafzumessung, für die in Art und Maß der Strafen ausgedrückte differenzierte Bewertung des sozialen Gewichts der Straftat, des Grades ihrer Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit, des Grades der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters.

Alle diese im Einzelfall relevanten Strafzumessungstatsachen müssen ermittelt, aufgeklärt und eindeutig bewiesen sein. In ihrer Gesamtheit bilden sie das Entscheidungsfundament, auf dessen Grundlage die gerechte Strafe zu finden ist. Das Strafrecht der DDR kennt im Unterschied zu anderen Rechtsordnungen keine Kataloge erschwerender und mildernder Umstände. Vielmehr hängt die strafverschärfende oder strafmildernde Wirkung eines konkreten objektiven oder subjektiven Umstands und das Ausmaß dieser strafverschärfenden oder -mildernden Wirkung vom jeweiligen dialektischen Wechselverhältnis der verschiedenen objektiven und subjektiven Strafzumessungstatsachen ab. Es zählt nicht die Schwere der Folgen oder Auswirkungen einer Straftat für sich; bedeutsam ist auch, inwieweit diese vorausgesehen und angestrebt waren oder nicht. Die Begehungsweise der Straftat wird für die Strafzumessung vor allem dadurch bedeutsam, daß bzw. inwieweit sie kriminelle Intensität und Zielstrebigkeit zum Ausdruck bringt. Auch der gesamte geistige Hintergrund der Tatentscheidung muß im Zusammenhang mit den objektiven Bedingungen